



Satzung der Wählergemeinschaft für Schwentimental

§ 1 Name der Wählergemeinschaft

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Wählergemeinschaft für Schwentimental“, die Kurzbezeichnung lautet „WIR“.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck der WIR ist, die Interessen der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwentimental in der Öffentlichkeit zu vertreten und durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die WIR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einnahmen der WIR und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Wählergemeinschaft für Schwentimental ist eine unabhängige, überparteiliche Gemeinschaft im Sinne des § 18 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der geltenden Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied der WIR kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Schwentimental werden, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und das Programm der WIR anerkennt.

b) Als fördernde Mitglieder - ohne Stimmrecht - können auch Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Stadt Schwentimental der WIR beitreten.

c) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer anderen Wählergemeinschaft schließt die Mitgliedschaft in der WIR aus.

d) Die Aufnahme ist bei dem Vorstand der WIR schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss zum Jahresabschluss. Der Austritt erfolgt ausschließlich mit der schriftlichen Anzeige an den Vorstand, spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Stimmmehrheit Mitglieder auszuschließen, die gegen die Satzung der WIR verstoßen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen mündlich Stellung zu nehmen.

f) Die Mitgliedschaft endet auch durch Verlust der Wählbarkeit und des Wahlrechts infolge Richterspruchs.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der im 1. Quartal eingezogen wird. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

Organe der WIR sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in den ersten drei Monaten des Jahres, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

b) Die Frist der Einberufung muss mindestens zwei Wochen betragen.

c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung kann für denselben Tag erneut zu einem mindestens 15 Minuten späteren Zeitpunkt einberufen werden. Sie ist dann ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

d) Ihre Aufgaben sind:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Entlastung des Vorstandes
- 3) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern

- 4) die Festsetzung des Beitrages
- 5) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 6) die Aufstellung von Wahlkandidaten.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

f) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

g) Anträge von Mitgliedern zu Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

§ 7 Vorstand, Kassenprüfer/Kassenprüferin

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden ,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden ,
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin und
- dem Beisitzer/Beisitzerin

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für besondere Aufgaben hinzuziehen, die in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht haben.

Der Fraktionsvorsitzende nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

b) Der Vorstand, die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und ihre Stellvertreter gilt nur eine einmalige Wiederwahl.

Der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden Jahren gewählt.

Ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden in geraden Jahren gewählt. Der zweite Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden in ungeraden Jahren gewählt.

c) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die WIR im Sinne des § 26 BGB.

d) Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag vorzeitig mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Anträge gegen Vorstandsmitglieder sind mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versehen.

e) Für ein vorzeitiges ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann ein anderes Mitglied in der auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Dauer der Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds schließt die Dauer der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

§ 8 Kandidatur

Die Wahlkandidaten der WIR werden auf einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der WIR, die als Bürger der Stadt Schwentimental wahlberechtigt sind.

§ 9 Prinzip des freien Mandates

Stadtvertreter und/oder Stadtvertreterinnen haben bei allen Wahlen und Abstimmungen nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu entscheiden.

An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit der Abstimmung eingeschränkt oder aufgehoben wird, sind sie nicht gebunden.

§ 10 Auflösung und Vermögen

Über die Auflösung der WIR kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen, wobei der Auflösungsantrag in der Tagesordnung angekündigt sein muss. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösungsversammlung entscheidet zugleich über den Verbleib eines

möglichen Vermögens.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Gründerversammlung am 29. November 1993 genehmigt worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Eingefügte Anpassungen und redaktionelle Änderungen wurden am 27. September 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt.